



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

301
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 20. Juni 2005

Nummer 25

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
390.	Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 2005	Seite 301
391.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft	Seite 305
392.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Helmar Vogel ./. VT Michael Erkelenz	Seite 306
393.	Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Seite 306
394.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Arnd Inden ./. Dipl.-Ing. (FH) Matthias Eßers	Seite 306
395.	Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Köln	Seite 306
396.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehebachtäl und Leyberg“ Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren vom 9. Juni 2005	Seite 324
397.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uelfetal mit Nebentäl“, Stadt Radevormwald, Oberbergischer Kreis, vom 9. Juni 2005	Seite 329
398.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderbestände bei Wildberg“ Gemeinde Reichshof, Oberbergischer Kreis, vom 9. Juni 2005	Seite 332
399.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 9. Juni 2005	Seite 335
400.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) zum Genehmigungsantrag der Stadt Köln auf Änderung der Altdeponie Colonia in der Rolshover Straße in Köln-Poll zur Errichtung von Bohrpfählen und einer Bodenplatte	Seite 338
401.	Genehmigungsantrag der Hutchinson GmbH (BImSchG)	Seite 338
402.	Genehmigungsantrag des Klinikum Leverkusen (UVPG)	Seite 339
403.	Genehmigungsantrag der Firma Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH (BImSchG)	Seite 339
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
404.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH für das Jahr 2003	Seite 340
405.	Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 341
406.	Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 341
407.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 342
408.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 342
409.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 342
410.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 342
411.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 343
412.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 343
413.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 343
414.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen	Seite 343
E	Sonstige Mitteilungen	
415.	Liquidation	Seite 343

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

390. Bekanntmachung der Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bundestagswahl 2005

Bezirksregierung Köln
31.1.5

Köln, den 9. Juni 2005

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) – SGV. NRW. 1113 – habe ich zu Kreiswahlleitern/Kreiswahlleiterinnen und zu ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ernannt:

1	2	3	4	5
Nummer des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
88	Aachen	a) Dr. Linden, Jürgen Oberbürgermeister b) Witt, Joachim Stadtdirektor	Stadtverwaltung Aachen Rathaus 52058 Aachen Stadtverwaltung Aachen Verwaltungsgebäude Katschhof 52058 Aachen	a)1. (0241) 432 0 (Zentrale) 432 7200 (direkte Durchwahl) 432 7201 (Vorzimmer) a)2. 432 8008 a)3. Dezernat1@mail.aachen.de b)1. (0241) 432 0 (Zentrale) 432 7402 (direkte Durchwahl) 432 7412 (Vorzimmer) b)2. 432 7422 b)3. Dezernat2@mail.aachen.de c)1. (0241) 432 0 (Zentrale) 432 1211 (direkte Durchwahl) c)2. 432 1207 c)3. wahlen@mail.aachen.de Ansprechpartner: Herr Riese
89	Kreis Aachen	a) Landrat Carl Meulenbergh b) Kreisdirektor Helmut Etschenberg c) Wahlamt - Springob, Edgar - Boden, Franz-Karl - Schoenen, Ellen	Kreis Aachen Der Landrat Zollernstr. 10 52070 Aachen <u>oder:</u> Postfach 500451 52088 Aachen wie oben Kreis Aachen Der Landrat A 15 – Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten Zollernstr. 28 52070 Aachen Postfach wie oben	1. 0241/5198-2302 oder -2303 2. 0241/5198-2312 3. Carl-Meulenbergh@kreis-aachen.de 1. 0241/5198-2441 oder -2442 2. 0241/5198-2324 3. Helmut-Etschenberg@kreis-aachen.de 1. 0241/5198-2348 o. 2347 o. 2357 2. 0241/5198-2570 Edgar-Springob@kreis-aachen.de Franz-Karl-Boden@kreis-aachen.de
90	Heinsberg	a) Pusch, Stephan Landrat b) Deckers, Peter Kreisdirektor	Kreis Heinsberg Anschrift: Kreis Heinsberg Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Zustellanschrift: Kreisverwaltung 52523 Heinsberg	1. a) 0 24 52 / 13 – 1000 b) 0 24 52 / 13 – 2000 c) 0 24 52 / 13 – 1003 0 24 52 / 13 – 1011 2. a) stephan.pusch@kreis-heinsberg.de b) peter.deckers@kreis-heinsberg.de c) mario.moll@kreis-heinsberg.de d) jochen.ciosz@kreis-heinsberg.de 3. a) 0 24 52 / 13 – 1099 b) 0 24 52 / 13 – 1095 c) 0 24 52 / 13 – 1095

91	Düren	<p>a) Spelthahn, Wolfgang Landrat</p> <p>b) Beyß, Georg Kreisdirektor</p>	<p>a) Kreisverwaltung Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren</p> <p>b) Kreisverwaltung Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren</p>	<p>a) 1a) 02421/222385 1b) 02421/222011 1c) W.Spelthahn@kreis-dueren.de</p> <p>b) 1b) 02421/222388 2b) 02421/222015 3b) G.Beyss@kreis-dueren.de</p> <p>c) Elke Baum-Teschner 1b) 02421/222463 2b) 02421/222024 3b) E.Baum-Teschner@kreis-dueren.de</p> <p>c) Daniel Grob 1b) 02421/222464 2b) 02421/222024 3b) D.Grob@kreis-dueren.de</p>
92	Erftkreis I	<p>a) Stump, Werner Landrat</p> <p>b) Dauber, Gerlinde Kreisdirektorin</p>	<p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p><u>Postfachadresse:</u></p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Postfach 50124 Bergheim</p>	<p>1. a) 02271/83-1000 b) 02271/83-1006 c) 02271/83-1033 (Frau Kuhlmann, 20/3)</p> <p>nachrichtlich Zentrale: 02271/83-0</p> <p>2. a) 02271/83-2301 b) 02271/83-2307 c) 02271/83-2378</p> <p>3. a) landrat@rhein-erft-kreis.de b) gerlinde.dauber@rhein-erft-kreis.de c) christiane.kuhlmann@rhein-erft-kreis.de</p>
93	Euskirchen- Erftkreis II	<p>a) Rosenke, Günter Landrat</p> <p>b) Poth, Manfred Allgemeiner Vertreter</p>	<p>Kreis Euskirchen Der Landrat Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen</p> <p>Postanschrift:</p> <p>Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen</p>	<p>1 02251/15-0</p> <p>1 a) 02251/15300 Vorzimmer 02251/15333 1 b) 02251/15334 1 c) 02251/15366 (Bernhard Siegel)</p> <p>2 a) und b) 02251/15444 2 c) 02251/15378 (Bernhard Siegel)</p> <p>3 a) günter.rosenke@kreis-euskirchen.de 3 b) manfred.poth@kreis-euskirchen.de 3 c) bernhard.siegel@kreis-euskirchen.de</p>
94 – 96	Köln I – III	<p>a) Schramma, Fritz Oberbürgermeister</p> <p>b) Sóenius, Peter- Michael Stadtkämmerer</p> <p>c)</p>	<p>Stadt Köln Historisches Rathaus 50667 Köln</p> <p>Stadt Köln Dezernat II Laurentzplatz 1 – 3 50667 Köln</p> <p>Stadt Köln Amt für öffentliche Ordnung Wahlamt Herr Gerd Rütten Athener Ring 5 50765 Köln</p>	<p>1. Tel.: 0221 / 221 - 24605 - 24606 (Sekretariat) 2. Fax: 0221 / 221 - 23121 3. Mail: oberbuergemeister@stadt-koeln.de</p> <p>1. Tel.: 0221 / 221 - 25934 - 25935 (Vorzimmer) - 25938 (Vorzimmer) 2. Fax: 0221 / 221 - 26277 3. Mail: peter-michael.soenius@stadt-koeln.de</p> <p>1. Tel.: 0221 / 221 - 21912 2. Fax: 0221 / 221 - 21911 3. Mail: gerd.ruetten@stadt-koeln.de</p>

97	Bonn	a) Hübner, Arno Staddirektor b) Trommer, Sigurd (Beigeordneter)	a) + b) + c) Stadt Bonn Berliner Platz 2 53103 Bonn	a) Tel.: 0228/77 2010 Fax: 0228/77 3330 arno.huebner@bonn.de b) Tel.: 0228/77 2005 Fax: 0228/77 2398 sigurd.trommer@bonn.de c) Einwohner- u.Standesamt Frau Eva-Maria Zwiebler Tel.: 0228/ 77 3419 Fax: 0228/77 2292 eva-maria.zwiebler@bonn.de
98	Rhein-Sieg-Kreis I	a) Kühn, Frithjof, Landrat b) Lohr, Monika, Kreisdi- rektorin	Landrat des Rhein-Sieg- Kreises Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg <u>oder</u> Postfach 1551 53705 Siegburg	1. 02241/13-0 (Zentrale) a) 02241/ 13-2115 b) 02241/ 13-2112 c) 02241/ 13-2961 (Lenz, Robert) c) 02241/ 13-3019 (Lübbert, Bettina) 2. a) 02241/ 13-3103 b) 02241/ 13-3103 c) 02241/ 13-3273 (Lenz/ Lübbert) 3. a) frithjof.kuehn@rhein-sieg-kreis.de b) monika.lohr@rhein-sieg-kreis.de c) robert.lenz@rhein-sieg-kreis.de c) bettina.luebbert@rhein-sieg-kreis.de
99	Rhein-Sieg-Kreis II	wie Wahlkreis 98	wie Wahlkreis 98	wie Wahlkreis 98
100	Oberbergischer Kreis	a) Jobi, Hagen (Landrat) b) Hagt, Jochen (allge- meiner Vertreter)	Oberbergischer Kreis Der Landrat -Kreiswahlbüro- Moltkestraße 42 51643 Gummersbach	1. 02261 / 88-0 (Zentrale) 1.a) 02261 / 88-1000 (Landrat) 1.b) 02261/88-3000(allgemeiner Vertreter) 1.c) 02261 / 88 1116 (Kreiswahlbüro) 2. 02261 / 88 1122 (Kreiswahlbüro) 3.a) vzlr1@obk.de 3.b) dez1@obk.de 3.c) amt01.kreistagsbuero@obk.de (Ansprechpartner: Herr Steiniger)
101	Rheinisch- Bergischer Kreis	a) Menzel, Rolf Landrat b) Wolff, Oliver Kreisdirektor	Rheinisch-Bergischer Kreis Am Rubezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach Postfach 20 04 50 51462 Bergisch Gladbach	1. Zentrale 02202 / 13 - 0 a) 02202 / 13 - 2334 b) 02202 / 13 - 2336 c) 02202 / 13 - 2349 (Herr Schilde) 2. a) 02202 / 13 - 2309 b) 02202 / 13 - 2497 c) 02202 / 13 - 102349 oder 3. a) + b) info@rbk-online.de c) kommunalaufsicht@rbk-online.de
102	Leverkusen / Köln IV	a) Küchler, Ernst Oberbürgermeister b) Winkelhog, Herbert Staddirektor	Stadt Leverkusen Haus-Vorster Str. 8 51379 Leverkusen bzw. Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen Stadt Köln Rathaus 50667 Köln	zu a) Tel.: 0214/406-8800 Fax: 0214/406-8802 Email: Ernst.Kuechler@stadt.leverkusen.de zu b) Tel.: 0221/221-31000 Fax: 0221/221-31003 Email: Herbert.Winkelhog@stadt-koeln.de zu c) Bürgerbüro Leverkusen Zündorf, Alfred Tel.:0214/406-3300 Fax 0214/406-3302 Email: Alfred.Zuendorf@stadt.leverkusen.de Meyer, Richard Tel.:0214/406-3305 Fax 0214/406-3302 Email: Richard.Meyer@stadt.leverkusen.de

391. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft

Zwischen der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Bärbel Dieckmann, Berliner Platz 2, 53111 Bonn – nachfolgend „Stadt“ genannt – und dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Frithjof Kühn, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg – nachfolgend „Kreis“ genannt.

Präambel

Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vergabe von Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft schließen die Beteiligten auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt und der Kreis beabsichtigen, in bestimmten Einzelfällen Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemeinsam zu vergeben.

§ 2 Verfahren

1. Stadt und Kreis verpflichten sich zur Zusammenarbeit auf allen Stufen des jeweiligen Vergabeverfahrens.
2. Sowohl die Stadt als auch der Kreis schließen mit den Auftragnehmern eigenständige Verträge ab und erteilen somit getrennt den Zuschlag.

§ 3 Aufgabenverteilung

Die im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlichen Aufgaben werden für die Stadt durch das Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft, für den Kreis durch die Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts GmbH wahrgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Verhandlungsführers

1. Stadt und Kreis stimmen jeweils vor Einleitung eines Vergabeverfahrens ab, welcher der Vertragspartner als Verhandlungsführer das jeweilige konkrete Vergabeverfahren organisiert und nach außen in Erscheinung tritt.
2. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gehen auf den Verhandlungsführer über; er steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Die Dienstanweisungen für Vergabeverfahren in der derzeit geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.
3. Der Verhandlungsführer koordiniert auf der Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren. Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter den Vertragspartnern zu erstellen.
4. Die Rechnungsprüfung obliegt dem für den Verhandlungsführer zuständigen Rechnungsprüfungsamt. Der

Verhandlungsführer stellt sicher, dass die Rechnungsprüfung für das gesamte Vergabeverfahren durchgeführt wird.

§ 5 Herbeiführung von Gremienentscheidungen, Befangenheit

1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen mit Beratungs- und Beschlusskompetenz ausgestatteten politischen Gremien der Stadt bzw. des Kreises frühestmöglich über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und, soweit erforderlich, hierzu Beschlüsse herbeizuführen.
2. Stadt und Kreis haben sicherzustellen, dass keine gemäß § 16 Vergabeordnung (VgV) oder aufgrund sonstigen Befangenheitsbestimmungen vom Vergabeverfahren auszuschließende Personen an für das Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 6 Kosten

1. Die dem Verhandlungsführer im Zusammenhang mit der jeweiligen gemeinsamen Ausschreibung entstehenden Kosten werden grundsätzlich nicht ersetzt. Als Ausgleich hierfür übernehmen Stadt und Kreis während der Vertragsdauer die Stellung als Verhandlungsführer in möglichst gleichem Umfang.
2. Eine Kostenerstattung kann nur dann gewährt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde oder durch unvorhersehbare Ereignisse eintritt, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Kosten des jeweiligen Vergabeverfahrens allein dem Verhandlungsführer aufzuerlegen.
3. Die Beteiligung fremder Dritter am Vergabeverfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum

31. Dezember 2007

abgeschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich zum 31. Dezember des Jahres gekündigt wird.

§ 8 Verschwiegenheit

Stadt und Kreis verpflichten sich zur Verschwiegenheit insbesondere hinsichtlich der Angelegenheiten des jeweils anderen. Der Verhandlungsführer hat sicherzustellen, dass auch an dem Vergabeverfahren beteiligte Dritte nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Zudem hat er die Verschwiegenheit vertraglich abzusichern.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stadt und Kreis verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Anlagen- und Maschinenführer/in (früher Textilmaschinenführer/in)	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreis Düren, Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg,	UMO
Anlagenmechaniker/in alle Fachrichtungen	Berufskolleg der Stadt Köln, Hauptstraße, Köln-Porz	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein.Berg.-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UMOA
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Euskirchen, Heinsberg	UMOA
Anlagenmechaniker/in Sanitär-, Heizungs-, und Klimatechnik	Berufskolleg des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen	Städte Leverkusen, Wermelskirchen, Zweckverband Opladen	UMOA
	Berufskolleg Oberberg in Gummersbach	Oberberg, Kreis (einschl. Städte Hückeswagen, Radevormwald)	UMOA
Arztshelfer/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Niehler Kirchweg	Stadt Köln, Zweckverband Bergisch Gladbach ohne Odenthal, BGL-Schildgen	UMO
	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Leverkusen	Städte Leverkusen, Leichlingen, Burscheid, Zweckverb. Bergisch Land, Odenthal, BGL-Schildgen	UMO
Assistent/in an Bibliotheken -auslaufend-siehe Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Joseph-DuMont-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Augenoptiker/in	Berufskolleg für Gestaltung und Technik, Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Euskirchen, Rhein. Berg-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
Automobilkaufmann/frau	Berufskolleg des Kreises Düren in Jülich	Kreise Düren, Heinsberg	UMO
	Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Joseph-DuMont-Berufskolleg Köln	Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis	UMO
	Berufskolleg des Zweckverbandes Opladen	Stadt Leverkusen, Rhein. Berg. Kreis, Zweckverband Opladen	UMO
	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	Oberbergischer Kreis, Zweckverband Bergisch Gladbach	UMO
	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreis Aachen	UMO
Automobilmechaniker/in -auslaufend-	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis	UMOA
Bäcker/in	Berufskolleg Bergisch Gladbach, Ernährung und Hauswirtschaft, Gestaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik	Stadt Leverkusen, Rhein. Berg. Kreis	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreis Aachen	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Kreis Düren	MO
Bankkaufmann/Bankkauffrau	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rhein. Berg. Kreis - ohne Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen	UMO
	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis - nur linksrheinisch	UMO
	Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Leverkusen	Städte Leverkusen, Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen	UMO
Bauzeichner/in alle Fachrichtungen	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Oberberg, Rhein.-Berg.	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreis Aachen	UMO
	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis	UMO
Berufskraftfahrer/in Fachrichtung Güterverkehr	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Simmerath/Stolberg	Regierungsbezirk Köln	UMO
Bestattungsfachkraft	Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen	Regierungsbezirk Köln	UMO
Beton- u. Stahlbetonbauer/in	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Biologielaborant/in	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Simmerath/Stolberg	Regierungsbezirk Köln außer: Städte Bonn, Köln	UMOA
	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln	UMOA
Buchbinder/in	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Buchhändler/in	Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Euskirchen, Rhein.-Berg.-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Bürokaufmann/frau	Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen	Zweckverband Bergisch Land, Städte Burscheid, Leichlingen	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis - linksrheinisch-	UMO
	Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Leverkusen	Stadt Leverkusen	UMO
Chemiebetriebsjungwerker/in	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Simmerath/ Stolberg	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren	UM
Chemielaborant/in	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Simmerath/ Stolberg	Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
	Goldenberg Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises Hürth/Wesseling	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Euskirchen, Rhein. Berg., Rhein-Sieg-, Oberberg	UMOA
Chemikant/in	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Simmerath/ Stolberg	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Oberberg, Rhein. Berg	UMOA
Dachdecker/in	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Eschweiler	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Rhein.Berg. Kreis	UMO
Damenschneider/in/ Modist/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMO
Drogist/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Niehler Kirchweg	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Rhein. Berg., Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen	UMO
Drucker/in	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Euskirchen, Rhein. Berg., Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
Elektroinstallateur/in -auslaufend-	Berufskolleg Oberberg in Gummersbach	Oberbergischer Kreis (einschl. Radevormwald, Hückeswagen)	UMOA
	Geschwister-Scholl-Berufskolleg der Stadt Leverkusen	Städte Burscheid, Leverkusen, Leichlingen, Wermelskirchen	UMOA
Elektromaschinenbauer/in -auslaufend-	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Bezirksübergreifende Fachklasse (u.a. Regierungsbezirk Köln)	UMOA
Elektromaschinenmonteur/in -auslaufend-	Werner-von-Siemens-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMOA

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMOA
	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein.-Berg., Oberberg.	UMOA
	Goldenberg-Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises Hürth/Wesseling	Stadt Bonn, Kreise Rhein-Erft, Rhein-Sieg	UMOA
Energieelektroniker/in alle Fachrichtungen - auslaufend-	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg	UMOA
	Berufskolleg Oberberg in Gummersbach	Oberbergischer Kreis (einschl. Radevormwald, Hückeswagen)	UMOA
	Geschwister-Scholl-Berufskolleg der Stadt Leverkusen	Städte Burscheid, Leverkusen, Leichlingen, Wermelskirchen, Zweckverband Bergisch Gladbach	UMOA
Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg	UMOA
	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreise Düren, Euskirchen	UMOA
	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA
	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Oberberg, Rhein. Berg.	UMOA
Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Elektroniker/in für Informations- und Telekommunikationstechnik	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Fachangestellte/r für Arbeitsförderung	Berufskolleg Südstadt der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachangestellte für Bäderbetriebe	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Joseph-DuMont-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachinformatiker/in, Fachrichtung Anwendungsentwicklungen und Systemintegration	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreise Düren, Euskirchen	UMO
	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen	UMO
	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	Kreise Oberberg, Rhein. Berg, Zweckverband Bergisch Land	UMO
Fachkraft im Fahrbetrieb	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachkraft für Lagerwirtschaft	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Düren, Rhein-Erft, Euskirchen, Rhein. Berg., Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Berufskolleg Eschweiler des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachkraft für Straßenverkehrstechnik	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachkraft für Systemgastronomie	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Ehrenfeld der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Euskirchen, Oberberg-, Rhein. Berg.	UMO
	Robert-Wetzlar-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fachverkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk	Berufskolleg Bergisch Gladbach, Ernährung und Hauswirtschaft, Gestaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik	Stadt Leverkusen, Rhein. Berg. Kreis	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreis Aachen	UMO
Feinwerkmechaniker/in	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
Fernmeldeanlagenelektroniker/in	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Fertigungsmechaniker/in	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Flachglasmechaniker/in	Staatl. Glasfachschnule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fleischer/in	Käthe-Kollwitz- Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg	UMO
	Käthe-Kollwitz- Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Kreis Düren	MO
	Berufskolleg Ehrenfeld der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Euskirchen, Oberberg., Rhein. Berg	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger/in	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Euskirchen, Rhein.-Berg.-, Oberberg.	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Florist/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg- Kreises in Bonn-Duisdorf	Stadt Bonn, Kreise Euskirchen, Rhein-Sieg	UMO
	Käthe-Kollwitz- Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Forstwirt/in	Berufskolleg des Rhein-Sieg- Kreises in Bonn-Duisdorf	Regierungsbezirk Köln	UM
Fotograf/in	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fotolaborant/in	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Fotomedienlaborant/in	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Friseur/in	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	Städte u. Gemeinden Engelskirchen, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Radevormwald, Wipperfürth	UMO
	Geschwister-Scholl-Berufskolleg der Stadt Leverkusen	Städte Burscheid, Leverkusen, Leichlingen, Wermelskirchen	UMO
Gärtner/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg- Kreises in Bonn-Duisdorf	Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein.-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen in Leverkusen	Städte Leverkusen, Wermels- kirchen, Zweckverband Opladen	UMO
	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	Oberbergischer Kreis, Rhein.- Berg. Kreis außer Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Gärtner/in - Fachrichtungen Pflanzen- berater/in und Friedhofsgärtner/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMO
Gebäudereiniger/in	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Gießereimechaniker/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Hauptstraße, Köln-Porz	Regierungsbezirk Köln	MOA
Glas- u. Porzellanmaler/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Glasapparatebauer/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Glaser/in	Richard-Riemerschmid- Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln ohne Stadt Bonn, Kreise Euskirchen, Rhein-Sieg- linksrheinisch -	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Stadt Bonn, Kreise Euskirchen, Rhein-Sieg- linksrheinisch	UMO
Glasmacher/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Glasveredler/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Gold- und Silberschmied/in	Richard-Riemerschmid-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Handelsfachpacker/in	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UO
	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UO
Hauswirtschaftler/in und Hauswirtschaftshelfer/-in	Berufskolleg Bergisch Gladbach, Ernährung und Hauswirtschaft, Gestaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Oberberg, Rhein. Berg. <i>Eine Fachklasse am Berufskolleg Oberberg des Oberberg. Kreises in Gummersbach wird eingerichtet, wenn der Klassenfrequenzrichtwert erreicht wird</i>	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Robert-Wetzlar-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Euskirchen	UMO
Herrenschneider/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMO
Hotelfachmann/frau	Berufskolleg Bergisch Gladbach, Ernährung und Hauswirtschaft, Gestaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik	Stadt Leverkusen, Rhein. Berg. Kreis	UMO
	Berufskolleg Ehrenfeld der Stadt Köln	Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen u. Heinsberg	UMO
	Robert-Wetzlar-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Hotelkaufmann/frau	Berufskolleg Ehrenfeld der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Industrieelektroniker/in Fachrichtung Gerätetechnik -auslaufend-	Berufskolleg des Kreises Düren in Düren	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Industrieelektroniker/in Fachrichtung Produktionstechnik -auslaufend-	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
Industriekeramiker/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Industriemechaniker/in alle Fachrichtungen	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Stadt Leverkusen, Zweckverbände Opladen, Bergisch Gladbach und Bergisch Land ohne die Städte Hückeswagen und Radevormwald	UMOA

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Informatikkaufmann/frau	Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren	Kreise Düren und Euskirchen	UMO
	Städtisches Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung Leverkusen	Stadt Leverkusen, Zweckverband Opladen	UMO
	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	Oberbergischer Kreis, Zweckverband Bergisch Land, Rhein. Berg. Kreis	UMO
Informationselektroniker/in	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMOA
	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA
IT-Systemelektroniker/in	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen	UMO
	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg für Technik Düren	Kreise Düren und Euskirchen	UMO
	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	Oberbergischer Kreis, Zweckverband Bergisch Land, Rhein. Berg. Kreis	UMO
	Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren	Kreise Düren und Euskirchen	UMO
IT-Systemkaufmann/frau	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	Oberbergischer Kreis, Zweckverband Bergisch Land, Rhein. Berg. Kreis	UMO
	Berufskolleg an der Lindenstraße der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA
	Mies-van-der-Rohe-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberbergischer Kreis	UMOA
Kartograph/in	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirk Köln	UMO
Kaufmann/Kauffrau für AV-Medien	Joseph-DuMont-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Leverkusen	Städte Leverkusen, Burscheid, Leichlingen	UMO
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel (Foto, Kino, Video)	Berufskolleg Südstadt der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln ohne Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren	UMO
Kaufmann/ Kauffrau im Gesundheitswesen	Barbara-von-Sell-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Kaufmann/Kauffrau im Groß- u. Außenhandel	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Stadt Leverkusen, Zweckverband Opladen	UMO
Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	Berufskolleg an der Lindenstraße der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein.-Berg.-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg	UMO
Keramiker/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Kerammodelleur/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Koch/Köchin	Berufskolleg Bergisch Gladbach, Ernährung und Hauswirtschaft, Gestaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik	Rhein. Berg. Kreis, Stadt Leverkusen	UMO
	Berufskolleg Ehrenfeld der Stadt Köln	Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg	UMO
	Robert-Wetzlar-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Kommunikationselektroniker/in - Fachrichtung Funktechnik -auslaufend-	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Kommunikationselektroniker/in - Fachrichtung Informationstechnik -auslaufend-	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg, Düren	UMOA
	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg.-, Rhein-Sieg-	UMOA
	Berufskolleg Oberberg in Gummersbach	Oberbergischer Kreis (einschl. Städte Hückeswagen und Radevormwald)	UMOA
Kommunikationselektroniker/in - Fachrichtung Telekommunikationstechnik -auslaufend-	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg.-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UMOA
Konditor/in	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg Ehrenfeld der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreis Aachen	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg	MO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Konstruktionsmechaniker/in - alle Fachrichtungen	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Alsdorf	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
	Berufskolleg der Stadt Köln, Hauptstraße, Köln-Porz	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Rhein-Sieg-	UMOA
Kosmetiker/-in	Berufskolleg Humboldtstraße Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMO
	Robert-Wetzlar-Berufskolleg Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Euskirchen	UMO
	Käthe-Kollwitz-Schule Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren Heinsberg	UMO
Kraftfahrzeugelektriker/in -auslaufend-	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMOA
Kraftfahrzeugmechatroniker/in	Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen	Zweckverband Bergisch Land, Städte Burscheid, Leichlingen	UMOA
	Geschw.-Scholl-Berufskolleg der Stadt Leverkusen	Stadt Leverkusen einschl. Opladen	UMOA
Lacklaborant/in	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Landmaschinenmechaniker/in -auslaufend-	Berufskolleg des Kreises Düren in Jülich	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMOA
	Goldenberg-Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises Hürth/Wesseling	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Rhein-Sieg-, Oberbergischer Kreis	UMOA
Landwirt/in	Berufskolleg des Oberberg. Kreises in Wipperfürth	Oberbergischer Kreis, Rhein. Berg. Kreis außer Stadt Leichlingen	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf	Städte Bonn, Köln, Brühl, Frechen, Erftstadt, Hürth, Wesseling, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Erft (ohne Städte Erftstadt, Brühl, Frechen, Hürth, Wesseling), Kreis Heinsberg	UMO
Leuchtröhrenglasbläser/in	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Maler/in u. Lackierer/in, Fachrichtung Maler/in -auslaufend-	Berufskolleg des Oberbergischen Kreises in Gummersbach	Oberbergischer Kreis (einschließlich Städte Hückeswagen und Radevormwald)	UMO
	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Städte Leverkusen, Wermelskirchen, Zweckverband Opladen	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Maler/in u. Lackierer/in, Fachrichtung Fahrzeuglackierer/in -auslaufend-	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Richard-Riemerschmid- Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg.-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
Maskenbildner/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMO
Maurer/in	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Rhein. Berg. Kreis	UMO
	Berufskolleg des Oberbergischen Kreises in Gummersbach	Oberbergischer Kreis (einschl. Städte Hückeswagen, Radevormwald)	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg- Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren	UMO
Mechatroniker/in	Berufskolleg des Rhein-Sieg- Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA
	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Stadt Leverkusen, Zweckver- bände Opladen, Bergisch Land und Bergisch Gladbach	UMOA
	Berufskolleg Oberberg in Gummersbach-Dieringhausen	Oberbergischer Kreis sowie aus dem Zweckverband Bergisch Land die Städte Hückeswagen, Radevormwald	UMOA
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreis Aachen	UMOA
Mediengestalter/in - Digital- und Printmedien	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMO
	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberbergischer Kreis	UMO
Mediengestalter/in -Bild und Ton	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Metallbauer/in alle Fachrichtungen	Berufskolleg Bergisch Gladbach, Ernährung und Hauswirtschaft, Gestaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik	Stadt Leverkusen, Rhein. Berg. Kreis	UMO
Metallbauer/in -Metallgestaltung	Berufskolleg des Rhein-Sieg- Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Modellbaumechaniker/in Fachr. Anschauungsmodellbau	Berufskolleg der Stadt Köln, Hauptstraße, Köln-Porz	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Modellbaumechaniker/in Fachr. Produktionsmodellbau	Berufskolleg der Stadt Köln, Hauptstraße, Köln-Porz	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Modenäher/in Modeschneider/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg., Rhein-Sieg, Oberbergischer Kreis	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Alsdorf	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Notarfachangestellte/er	Berufskolleg Kaufm. Schule II des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMO
	Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Oberberg-, Rhein. Berg.-, Rhein-Sieg-	UMO
Orthopädiemechaniker/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Orthopädieschuhmacher/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Pferdewirt/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UM
Pferdewirt/in Schwerpunkt: Pferdezucht u. Pferdehaltung	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	O
Pferdewirt/in Schwerpunkt: Reiten	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	O
Pferdewirt/in Schwerpunkt: Rennreiten	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	O
Pharmazeutisch-kaufm. Angestellte/r	Berufskolleg der Stadt Köln, Niehler Kirchweg	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Oberberg-, Rhein. Berg.	UMO
	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Eschweiler	Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Kreise Euskirchen, Rhein-Sieg-	UMO
Physiklaborant/in	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMO
Prozeßleitetelektroniker/in -auslaufend-	Goldenberg Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Hürth/Wesseling	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Raumausstatter/in	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Richard-Riemerschmid-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberbergischer Kreis	UMO
Rechtsanwaltsfachangestellte/r	Berufskolleg Kaufm. Schule II des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg außer Städte Erkelenz, Hückelhoven Wassenberg, Wegberg	UMO
	Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis aus dem Kreis Euskirchen die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen, Zülpich	UMO
	Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg-, Oberberg	UMO
	Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Restaurantfachmann/frau	Berufskolleg Bergisch Gladbach, Ernährung und Hauswirtschaft, Gestaltung, Sozial- und Gesundheitswesen, Technik	Stadt Leverkusen, Rhein. Berg. Kreis	UMO
	Berufskolleg Ehrenfeld der Stadt Köln	Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis	UMO
	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg	UMO
	Robert-Wetzlar-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Schauwerbegestalter/in	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Kreise Euskirchen, Rhein-Sieg-	UMO
	Richard-Riemerschmid-Berufskolleg der Stadt Köln	Stadt Köln, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMO
Schilder- u. Lichtreklamehersteller	Goldenberg Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Hürth/Wesseling	Regierungsbezirk Köln	UMO
Schornsteinfeger/in	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen (ohne Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden), Rhein. Berg.-, Rhein-Sieg-, Oberbergischer Kreis	UMO
Schuhmacher/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMO
Servicekaufmann/frau im Luftverkehr	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Siebdrucker/in	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Sozialversicherungsfachangestellter/e	Berufskolleg Kaufm. Schule II des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Südstadt der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, aus dem Kreis Euskirchen: Bad Münstereifel, Euskirchen, Weilerswist, Zülpich, Kreise Rhein-Erft-, Rhein.Berg.-Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Speditionskaufmann/frau	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen (ohne Hellenthal und Schleiden), Rhein. Berg., Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
	Berufskolleg Kaufm. Schule II des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, aus dem Kreis Euskirchen: Hellenthal und Schleiden	UMO
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau	Berufskolleg an der Lindenstraße der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Steinmetz/in	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Steuerfachangestellte/r	Berufskolleg Kaufm. Schulen des Kreises Düren in Düren	Kreis Düren, Städte u. Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden	UMO
	Erich-Gutenberg-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein.-Berg.-, Oberberg	UMO
	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Städte Bad Münstereifel, Bonn, Euskirchen, Zülpich, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Straßenbauer/in	Berufskolleg des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg., Oberberg	UMO
	Thomas-Esser-Berufskolleg des Kreises Euskirchen in Euskirchen	Kreise Düren, Euskirchen	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Straßenwärter/in	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Stukkateur/in	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Alsdorf	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg-, Rhein-Sieg-, Oberberg	UMO
Systeminformatiker/in	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirk Köln	UMO
Tankwart/in	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Technischer Konfektionär/Technische Konfektionärin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Technischer Zeichner/in - Maschinen- und Anlagentechnik	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreise Düren, Heinsberg	UMOA
	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-	UMOA
Technischer Zeichner/in alle Fachrichtungen außer Elektrotechnik	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-	UMOA
	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMOA
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreis Aachen	UMOA
Technischer Zeichner/in -Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	Berufskolleg der Stadt Köln, Hauptstraße, Köln-Porz	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Textilmaschinenführer/-in -alle Fachrichtungen-	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreis Düren, Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg, Euskirchen	UMO
Textilmechaniker/-in	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreis Düren, Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg, Euskirchen	O
Textilreiniger/-in	Berufskolleg der Stadt Köln Humboldtstraße	Regierungsbezirk Köln	UMO
Textilstopfer/-in	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Kreis Düren, Stadt Aachen, Kreise Aachen, Heinsberg, Euskirchen	UMO
Tierärzthelfer/in	Berufskolleg der Stadt Köln, Niehler Kirchweg	Regierungsbezirk Köln	UMO
Tischler/in	Berufskolleg des Oberberg. Kreises in Wipperfürth	Aus dem Oberberg. Kreis: Engelskirchen, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Radevormwald, Wipperfürth	UMO
	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Städte Leverkusen, Wermelskirchen, Zweckverband Opladen	UMO
Veranstaltungskaufmann/-kauffrau	Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Verfahrensmechaniker/in für Glastechnik	Staatl. Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirk Köln	UMO
Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Berufskolleg des Oberberg. Kreises in Gummersbach	Kreise Oberberg, Rhein. Berg.	UMOA
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf	Städte Bonn, Köln, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA
	Mies-van-der-Rohe-Schule, Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMOA
Verfahrensmechaniker/in Hütten & Halbzeugindustrie	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Eschweiler	Regierungsbezirk Köln	UMO
Verkaufshilfe	Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	
Verlagskaufmann/frau	Josef-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Vermessungstechniker/in	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMO
	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Kreise Euskirchen, Rhein-Sieg-	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
	Mies-van-der-Rohe-Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMO
Verpackungsmittelmechaniker/in	Berufskolleg des Kreises Düren in Jülich	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Städte Bonn, Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft, Oberberg., Rhein. Berg., Rhein-Sieg	UMO
Versicherungskaufmann/frau	Berufskolleg Kaufm.Schule II des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren u. Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Südstadt der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, aus dem Kreis Euskirchen die Gem. Weilerswist, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.-, Oberberg	UMO
	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis aus dem Krs. Euskirchen die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen, Zülpich	UMO
Verwaltungsfachangestellte/r (in der allgem. inneren Verwaltung des Landes NRW)	Berufskolleg an der Lindenstraße der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein. Berg. Kreis	UMO
Verwaltungsfachangestellte/r (Kommunalverwaltung)	Berufskolleg an der Lindenstraße der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein-Berg.	UMO
	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Herzogenrath	Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg	UMO
	Berufskolleg Kaufm. Schulen des Kreises Düren in Düren	Kreise Düren, Euskirchen	UMO
	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
Verwaltungsfachangestellte/r an Bundesbehörden (in Bonner Ministerien und im Bundesverwaltungsamt Köln)	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirk Köln	UMO
Werbe- und Mediovorlagenhersteller/in - Fachr. Gestaltung (auslaufend, neue Berufsbezeichnung: Mediengestalter/in - Digital- und Printmedien)	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMOA
	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln (Kooperation 0310)	Regierungsbezirk Köln	UMOA
	Georg-Simon-Ohm-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln (Kooperation 0313)	Regierungsbezirk Köln	UMOA
Werbekaufmann/frau	Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO
Werkstoffprüfer/in (Physik)	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln	UMO

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Stufe
Werkzeugmechaniker/in -alle Fachrichtungen	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Erft, Düren, Euskirchen, Rhein.-Berg.	UMOA
	Berufskolleg des Oberbergischen Kreises in Gummersbach	Oberbergischer Kreis einschl. Hückeswagen und Radevormwald	UMOA
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf	Stadt Bonn, Rein-Sieg-Kreis	UMOA
Zahnmedizinische Fachangestellte/r (früher Zahnarzthelfer/in)	Berufskolleg der Stadt Köln, Niehler Kirchweg	Städte Köln, Kürten, Rösrath	UMO
	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Leverkusen	Städte Leverkusen, Burscheid, Leichlingen, Zweckverbände Bergisch Land und Bergisch Gladbach ohne Kürten, Rösrath	UMO
Zahntechniker/in	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg	UMOA
Zahntechniker/in	Berufskolleg Kartäuserwall der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen, Rhein. Berg.-, Oberbergischer Kreis	UMOA
Zentralheizungs- u. Lüftungsbauer/in -auslaufend-	Berufskolleg des Oberbergischen Kreises in Gummersbach	Oberbergischer Kreis (einschl. Hückeswagen, Radevormwald)	MOA
	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Städte Leverkusen, Wermelskirchen, Zweckverband Opladen	MOA
Zerspanungsmechaniker/in - alle Fachrichtungen	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMOA
	Berufskolleg des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	Zweckverband Bergisch Land, Oberberg. Kreis	UMOA
	Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Stadt Leverkusen, Zweckverbände Opladen, Bergisch Gladbach	UMOA
	Berufskolleg für Technik des Kreises Düren in Düren	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren	UMOA
	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Stadt Köln, Kreise Rhein-Erft-, Euskirchen	UMOA
Zimmerer	Berufskolleg des Schulverbandes in der Städte/Region Aachen in Simmerath/ Stolberg	Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	UMO
	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Hennef	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	UMO
	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Städte Köln, Leverkusen, Kreise Rhein-Erft-, Rhein. Berg.	MO
Zweiradmechaniker/in	Heinrich-Hertz-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirk Köln	MOA

396. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehebachtäler und Leyberg“ Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren vom 9. Juni 2005

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst im Oberlauf der Roten und Weißen Wehe die naturnahen Bachökosysteme und angrenzende Hangmoorbereiche des Totenbruches sowie den ehemaligen Schiefersteinbruch Leyberg.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet im Kreis Düren ein Teilgebiet der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001) DE 5203-301 „Wehebachtäler und Leyberg“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).
4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wehebachtäler und Leyberg“ in der Gemeinde Hürtgenwald im Kreis Düren.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 178 Hektar und umfasst im Gemeindegebiet Hürtgenwald landeseigene Flächen, in der Gemarkung Großhau die Flur 10, in der Gemarkung Hürtgen die Fluren 8 und 17, in der Gemarkung Kleinhau 10 und 23, in der Gemarkung Vossenack die Flur 1, 13 und 14.

Alle Fluren sind teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:7500 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte) flächig grau dargestellt.
3. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einer Blattübersicht im Maßstab 1:50000 dargestellt.
4. Des weiteren ist das Naturschutzgebiet in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30000 dargestellt.

5. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG in Verbindung mit § 48c LG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL; Abl. EG Nr. L 206 S. 7), in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung wegen der gemeinschaftlichen Bedeutung des Gebietes:

aa) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 91DO Moorwälder,
- 91EO Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder,
- 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald;

(Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben; prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

ab) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 7120 Geschädigte Moore mit Moordegenerationsstadien;

ac) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:

- 1096 Bachneunauge,
- 1163 Groppe,
- 1318 Teichfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr,
- 1337 Biber;

- ad) zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
- A 136 Flussregenpfeifer,
 - A 165 Waldwasserläufer,
 - A 257 Wiesenpieper,
 - A 276 Schwarzkehlchen,
 - A 236 Schwarzspecht;
- ae) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
- A 275 Braunkehlchen;
- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung
- eines großflächigen naturnahen Mittelgebirgsfließgewässersystems und angrenzender Flächen in typischer Ausprägung mit Auenwäldern, Moorseggen-Bruchwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Waldbinsen-Wiesen, Klein- und Großseggenriedern, Mooren, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, feuchten Heiden, Wärme liebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüsch, natürlichen Laubwaldgesellschaften (vor allem Buchenwaldgesellschaften), Felsfluren, Blockhalden, Höhlen und Stollen einschließlich ehemaliger Bunkeranlagen
 - als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Säugetiere (vor allem Biber, Fischotter, Fledermäuse, Wildkatzenartige), Vogelarten (z. B. Rotmilan, Uhu, Schwarz- und Mittelspecht), Insektenarten (vor allem Schmetterlinge), Amphibien- und Reptilienarten (insbesondere Mauereidechse) und Fischarten (Groppe);
 - der naturnahen Bachläufe, der unterschiedlichen gebietstypischen, naturnahen Waldbestände, der stark vermoorten Tälchen und Talwiesen;
 - der schutzwürdigen Böden einschließlich Grundwasserböden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum;
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines typischen Mittelgebirgsbachsystems im Ober- und Mittellauf, der gekennzeichnet ist durch:
- den mäandrierenden und weitgehend natürlichen Verlauf der Wehebäche in kerbtal förmigen Talauen sowie ihrer naturnahen Nebenbäche, die als Kerb- oder Muldentäler ausgeformt sind und sich tief eingeschnitten haben in einen Untergrund aus fast ausschließlich devonischem Schiefer und Grauwacke;
 - die struktur- und artenreichen Bachtäler zum Teil mit geröll- und felsenreichen Sohlenabschnitten aus einem Wechsel von Kies- und Schotterbänken, natürlichen Sohlabstürzen, felsigen und steilen Uferabschnitten, Steil- und Prallufeln, stark wechselnden Strömungsverhältnissen und angrenzenden bachbegleitenden Hochstaudenfluren, Röhricht- und Gehölzsäumen vorwiegend aus Erlen, Auen- und Bruchwaldresten, Sümpfen und Riedern, Feucht- und Nasswiesen in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser in den Talauen;
 - die an den Talauen der Weißen und Roten Wehebäche anschließenden Talhänge, die als Hangmischwälder mit naturnahen Laubwaldgesellschaften (vor allem Buchenwald mit Hainbuche oder Eichenwald) bewachsen sind, auf südexponierten, flachgründigen bodensauren Standorten;
 - Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, die eine große Struktur- und Biotopvielfalt und einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen;
 - Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer überregional großen Artenvielfalt;
 - historisch gewachsenen Landnutzungsformen sowie Zeugnissen kulturhistorischer Nutzung (z. B. Dachschiefergruben sowie Bodendenkmäler mit Resten von ehemaligen Westwallbunkern);
 - die Bedeutung des Gebietes im lokalen, regionalen und landesweiten Biotopverbund, d. h. mit anderen – auch grenzüberschreitenden – Schutzgebieten und Fließgewässersystemen als Teil des Wehebach-Verbund-Korridors zwischen Eifel und Niederrheinischem Tiefland (z. B. Hohes Venn und die Gewässersysteme von Inde, Rur, Maas und Rhein), hier insbesondere auch als Zuwanderungsraum für Biber, Fischotter sowie weitere Säugetierarten.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Lebensräume soll erfolgen durch
 - a) waldbauliche Maßnahmen im Naturschutzgebiet (gemäß Sofortmaßnahmenkonzept 2003)
 - Optimierung und Vermehrung der natürlichen Hainsimsen-Buchenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Waldstandorte; Ausrichtung auf alters- und strukturdiverse Bestände;
 - Optimierung und Vermehrung der natürlichen Auewälder durch Zurückdrängen standortfremder Baumarten sowie Förderung und Erhaltung lebensraumtypischer Straucharten sowie durch eine zumindest auf Teilflächen beschränkte Nutzungsaufgabe;

- Optimierung und Vermehrung der natürlichen Moorwälder und Zurückdrängen standortfremder Baumarten und Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes;
 - abschnittsweise Freistellung der natürlichen Fließgewässer von benachbarten nicht lebensraumtypischen Waldbeständen (Fichte, Kiefer, Douglasie) innerhalb eines Abstandes von mindestens 20–30 m mit anschließender Entwicklung und Vermehrung zu bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern je nach Standort;
 - Zurückdrängen nicht lebensraumtypischer Waldbestände im Randbereich des FFH-Gebietes bei Durchforstungseingriffen in die dem FFH-Gebiet benachbarten Bestände (FFH-Gebiet mit teilweise sehr schmaler Geländeausformung);
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verhinderung der Einleitung nährstoffreichen Wassers;
 - naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder einschließlich Erhaltung und Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen als Habitate für charakteristische Wald-Tierarten;
 - Förderung der natürlichen Verjüngung und Sukzession von Laubholzarten insbesondere in Nadelholzbeständen; falls eine Bepflanzung (Vorانبau) erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften und Durchführung der Maßnahme nicht flächig, sondern punktuell;
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
 - teilweise Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit und Seltenheit der Standorte (z. B. Moorwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Auenwälder);
 - Verschluss der eventuell vorhandenen Entwässerungsgräben, um die natürliche Wasserversorgung in den Auen- und Bruchwaldstandorten zu gewährleisten;
- b) Biotoppflege von Wiesen, Borstgrasrasen, Moorregenerations- und Sukzessionsflächen
- einmal jährliche Mahd von Wiesen (Arrhenatheretum) bis Ende Juli; Abtransport des Mähgutes;
 - Herbstmahd der Binsenwiesen (*Juncetum acutiflori*) alle drei bis fünf Jahre;
 - Beseitigung von Adlerfarnbeständen in den Randbereichen des Grünlandes durch Mahd des Adlerfarns bis 5 mal pro Jahr und anschließende Grünlandbewirtschaftung;
 - Beweidung der Borstgrasrasen mit Schafen alternativ Herbstmahd im Abstand von 2–3 Jahren;
 - Entfernung des aufkommenden Fichtenjungwuchses auf Moorrenaturierungsflächen;
 - Freihaltung des Steinbruches von Gehölzbewuchs sowie durch Offenhalten der ruderalen Bereiche und der wärmegetönten Halden- und Schuttfluren;
- c) spezielle Artenschutzmaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der Fledermauspopulation durch den Schutz der Winterquartiere und den Erhalt und die Förderung von deren Jagdgebieten
- Erhaltung der Stollen und ehemaligen Bunkeranlagen als unterirdische Fledermausquartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushaltes und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse;
 - Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Vergitterung der Quartiereingänge und regelmäßige Kontrolle der Verschlüsse;
 - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Umgebung der Quartiere, Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen und Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen;
 - Erhaltung und Förderung von magerem (kurzrasigem), extensiv genutztem Grünland;
 - Erhaltung und Gestaltung von unbewirtschafteten natürlichen Ufersäumen mit Hochstaudenflur (Sommernahrung) und strukturreicher Gehölzbestockung mit Weichhölzern (Winter-nahrung);
 - Erhaltung von vorhandenen Höhlenbäumen und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt und Markierung geeigneter alter Bäume über das Umtriebsalter hinaus;
- d) biotopoptimierende und -gestaltende Maßnahmen, insbesondere
- Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstrukturen (z. B. Prall- und Gleithänge, Kiesbänke, Totholz) zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen heimischen Gewässerflora und -fauna, insbesondere der Fischbestände;
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie des Gewässerhaushaltes;
 - Erhaltung und Entwicklung einer ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer für eine gewässertypische Fauna durch Rückbau von engen Rohrdurchlässen mit Sohlabstürzen;

- Schutz von Biberbauen und -dämmen sowie Vermeidung von Störeinflüssen im weiteren Umfeld (z. B. Freizeitnutzungen);
 - Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche, naturnaher Kleingewässer sowie Klein- und Großseggenrieder, Röhrichte, Feucht- und Nassgrünland;
 - Sicherung und Wiederherstellung von Moorlebensräumen und anderen Bereichen mit hochanstehendem Grundwasser durch Minimierung der Nährstoffeinträge und Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes.
2. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und im Rahmen von Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Felsgestalt vorzunehmen;
 7. die Gesteinsschichten zu verändern, Fossilien oder andere geologische Zeugnisse sowie Objekte der Bodendenkmalpflege zu sammeln oder zu entnehmen;
 8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
 10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege (hierzu zählen auch Furten) einschließlich gekennzeichnete Wanderwege und vorhandener Erholungseinrichtungen sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art einschließlich mit Fahrrädern zu befahren oder auf diesen zu reiten;
 12. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
 13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;
 14. Einrichtungen für Erholungszwecke einschließlich solcher für den Freizeitsport anzulegen oder zu ändern;
 15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
 16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
 17. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
 18. Veränderungen der Felsoberflächen einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;
 19. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
 20. zu angeln;
 21. den Grundwasserspiegel nachhaltig zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 22. Quellen, Quellsümpfe und Moore oder deren unmittelbare Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
 23. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich in sonstiger Weise zu entledigen;

24. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbeleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
25. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
26. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. Erstaufforstungen oder über 0,3 Hektar große Kahlschläge innerhalb von 3 Jahren – ausgenommen Saum- und Femelhiebe – vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder mit anderen, nicht von Natur aus an diesem Standort vorkommenden Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen;
30. Laubbäume in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli einzuschlagen;
31. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen;
32. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder nährstoffarmen Bereichen vorzunehmen;
33. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel – mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung – in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Bestand vorzunehmen;
34. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen in ökologisch sensiblen Bereichen (insbesondere FFH-Lebensräume, Biotop gemäß § 62 LG) anzulegen oder vorzunehmen;
35. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern in ökologisch sensiblen Bereichen (insbesondere FFH-Lebensräume, Biotop gemäß § 62 LG) oder in landschaftlich exponierten Lagen zu errichten oder zu erneuern.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotop

Die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bleiben unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 6, 18, 21, 22, 24, 28, 29, 30, 31, 32 und 33;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 19;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 27, 34 und 35;
4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Maßnahmen des forstlichen Wegebaus gemäß Runderlass vom 1. September 1999 (SMBL.NRW Nr. 67 vom 10. Dezember 1999) im Einvernehmen zwischen der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde; das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
8. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehebachtäler und Leyberg“ vom 12. Juni 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25. Juni 1990, Nr. 26) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung über Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile im Kreis Düren vom 13. Juli 1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. Juli 1987, Nr. 30 Sonderbeilage) wird aufgehoben für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst werden.

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
AZ.- 51.2-1.1-DN/wehebachtäler

Köln, den 9. Juni 2005

gez.: Jürgen Roters

397. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uelfetal mit Nebentälern“, Stadt Radevormwald, Oberbergischer Kreis, vom 9. Juni 2005

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
2. Das Gebiet umfasst ein naturnahes Bachsystem mit angrenzenden Bereichen. Das in Ost-West-Richtung verlaufende Uelfetal und das in Nord-Süd-Richtung in das Uelfetal einmündende Eistringhauser Bachtal mit zahlreichen Nebentälern erstreckt sich zwischen den Orten Dahlhausen im Westen und der B 483 im Osten.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Uelfetal mit Nebentälern“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 89,3 Hektar und umfasst in der Gemarkung Radevormwald die Fluren 3, 17–21, 29, 44 und 49–51. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) flächig grün dargestellt.
3. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
 - b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Buchstabe a) LG

zur Erhaltung und Wiederherstellung

- eines naturnahen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Erlenbruchwäldern, Auenwäldern, Altwasserrinnen, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, -bächen und -sümpfen, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Wiesenbrachen, wärmeliebenden Saumstrukturen, Hecken und Gebüsch sowie natürlichen Laubwaldgesellschaften als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten sowie Amphibien.
- der teilweise extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche für die Fließgewässer.
- der Vorkommen an spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Artenvielfalt;

b) gemäß § 20 Buchst. c) LG

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines weitgehend noch naturnah ausgebildeten und strukturreichen Sohlenkerbtals, das gekennzeichnet ist durch:

- den mäandrierenden und naturnahen Verlauf der Uelfe sowie ihrer Nebenbäche;
- die struktur- und artenreichen Bachtäler mit Steil- und Prallufeln, Uferabbrüchen, bachbegleitenden Gehölzsäumen, Au- und Bruchwaldresten, Feucht- und Nasswiesen;
- die Übergänge der teilweise feuchten Bachauen zu den angrenzenden Hangwiesen und -wäldern;
- ein abwechslungsreiches Landschaftsbild als ein Mosaik aus sehr unterschiedlichen natürlichen Biototypen und naturraumtypischen Nutzungsformen;
- das Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, die eine große Struktur- und Biotopvielfalt und eine Biotopverbindungsfunktion mit anderen Biototypen aufweisen;
- eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen.

§ 4
Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitplätze oder -wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzangabe hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune und forstwirtschaftlicher Kulturzäune – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen, insbesondere in Verbindung mit Gewässern;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
13. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen;

18. den Verlauf fließender Gewässer zu verändern oder die Ufer zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
19. zu angeln;
20. Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen oder bereitzustellen;
21. Quellen, Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
22. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
23. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Baden oder Schwimmen;
24. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
25. Böden zu walzen, zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
26. Dauergrünlandflächen nach dem 1. Mai abzuschleppen;
27. Auwälder, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche sowie Säume zu beweiden;
28. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen, zu lagern oder Mieten anzulegen;
29. Brachflächen oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
30. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden, mit Ausnahme von Neophyten und nicht heimischen und nicht standortgerechten Pflanzen;
31. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
32. wildlebende Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wildlebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
33. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
34. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie Ablenkungsfütterungen und Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtfeldern oder nährstoffarmen Flächen zu errichten;
35. geschlossene Hochsitze – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern, und anderen Feuchtfeldern zu errichten.

§ 5

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 6, 17, 18, 21, 22, 29 und 33;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 32, 34 und 35;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 17, 18 und 20. Hegemaßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen;
4. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Pflegeplanes;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die von dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder mit diesem abgestimmte Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
8. Wasserentnahmen und Einleitungen, für die wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutz eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz erteilt werden.

§ 7
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,- € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Oberbergischen Kreis vom 14. Dezember 1991 (Teilbereich II) wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 9. Juni 2005

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
Az.: 51.2-1.1-GM/Ue

gez.: R o t e r s

Abl. Reg. K 2005, S. 329

**398. Ordnungsbehördliche Verordnung über das
das Naturschutzgebiet „Wacholderbestände bei
Wildberg“ Gemeinde Reichshof,
Oberbergischer Kreis, vom 9. Juni 2005**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst südöstlich der Ortschaft Wildberg gelegene Wacholderbestände und Zwergstrauchheiden sowie die angrenzenden Waldflächen.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 2003) DE 5012-301 „Wacholderbestände bei Wildberg“. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7) ist das Gebiet Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).
5. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wacholderbestände bei Wildberg“.

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,5 Hektar und umfasst in der Gemeinde Reichshof in der Gemarkung Wildberg-Erdingen die Flur 58 teilweise.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) flächig grau dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung mit Stand 2003 ist kariert nachrichtlich in der Karte gekennzeichnet.
3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Das entsprechende Blatt der Deutschen Grundkarte ist in der Legende der Karte vermerkt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
- von gut ausgebildeten Wacholderbeständen, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen,
 - eines Lebensraumes für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten,
 - von Offenlandbereichen, die in einer durch Wald geprägten Landschaft eine besondere Bedeutung im Biotopverbund übernehmen;
- b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trockene Heidegebiete (4030)*,
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)*;

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben)

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere
- im Hinblick auf die floristische und faunistische Bedeutung des Gebietes,
 - zum Erhalt von Relikten historischer Landnutzungsformen;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Wacholder- und Heidebereiche, die in einer walddreichen Region unterrepräsentiert sind und eine strukturelle Bereicherung des Landschaftsraumes darstellen.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Zielsetzung aller Maßnahmen ist die Erhaltung und Pflege der extensiv bewirtschafteten Wacholderbestände sowie der Zwergstrauchheide. Vorzugsweise soll dies über eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Im Rahmen der Pflegemaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wacholderbeständen und Zwergstrauchheide zu achten; insbesondere soll die Entkusselung und Ausdünnung der Wacholderbüsche zugunsten der Heidebereiche verstärkt durchgeführt werden.

2. In geeigneten Randbereichen soll, in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde, durch Auflichtung bzw. Beseitigung der Fichtenaufforstung eine Ausdehnung und Wiederherstellung der Heidebereiche ermöglicht werden.

3. Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 3 dieser Verordnung erforderlichen waldbaulichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;

8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen oder zu erweitern;
12. Camping- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten und zu landen;
16. Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
18. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel aller Art und Klärschlamm auszubringen oder zu lagern;
20. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
22. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
23. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
24. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusetzen;
26. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen;
28. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50 % Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen;
29. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
30. Holzernte- und Holzrückearbeiten innerhalb der bestehenden Wacholderbestände durchzuführen und den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges als Holzlagerplatz zu nutzen;
31. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen;
32. Bodenschutzkalkungen in Heidebereichen sowie in Wacholderbeständen gemäß § 3b dieser Verordnung vorzunehmen. Bodenschutzkalkungen außerhalb der o. g. Bereiche sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
33. Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen, Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen sowie Lecksteine auszubringen;
34. geschlossene Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern sowie offene Ansitzleitern in den FFH-Lebensraumtypen (Heideflächen und Wacholderbestände) gemäß § 3b dieser Verordnung zu errichten oder zu verändern.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7, 20, 22 und 26–32;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 25, 33 und 34;

3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die vom Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder mit ihm abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;

§ 8

Öffentlich-rechtliche Verträge

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
2. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderbestände bei Wildberg“ Gemeinde Reichshof, Oberbergischer Kreis vom 24. Januar 1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Februar 1994, Nr. 5, S. 41 und 42) wird aufgehoben.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) vom 19. September 1996 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben am 7. Oktober 1996) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2-1.1-GM/Wild

Köln, den 9. Juni 2005

gez.: Roters

ABl. Reg. K 2005, S. 332

399. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 9. Juni 2005

Bezirksregierung Köln
– Obere Fischereibehörde –
Az.: 51.3-1.7.2-236/03

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Flächen werden als Fischschonbezirk und als Laichschonbezirk festgesetzt.

Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42) gemeldeten Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Regierungsbezirk Köln.

2. Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“.

3. Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitats für nachstehende im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten haben:

- Maifisch (*Alosa alosa*), 1102*
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1099*
- Lachs (*Salmo salar*), 1106*
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1134*
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*), 1149*
- Groppe (*Cottus gobio*), 1163*
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1095*.

(*Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-Richtlinie angegeben.)

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper,

Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation, 3270*.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Der Fisch- und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitt Regierungsbezirk Köln“ umfasst jeweils die Flächen zwischen der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz und der Hauptfahrrinne nachstehender Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein bei Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 642,08 bis Rhein-km 644,6;
2. Rhein am Naturschutzgebiet „Sieg mündung“, Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 657,2 bis 659,25;
3. Rhein am Naturschutzgebiet „Herseler Werth“, Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis, linkes Rheinufer, von Rhein-km 660,0 bis 662,4;
4. Rhein bei Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 663,7 bis Rhein-km 666,5;
5. Rhein am Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“, Niederkassel, Rhein-Sieg-Kreis, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 669,2 bis Rhein-km 673,3;
6. Rhein am Naturschutzgebiet „Sürther Aue“, Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 672,8 bis Rhein-km 675,0;
7. Rhein am Naturschutzgebiet „Weißer Bogen“, Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 677,0 bis Rhein-km 682,7;
8. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Worringen-Langel“ Stadt Köln, linkes Rheinufer, von Rhein-km 705,6 bis Rhein-km 709,8.

2. Der Fisch- und Laichschonbezirk ist in der beiliegenden Übersichtskarte (Karte 1; Maßstab 1:150000) dargestellt sowie in den Detailkarten (Karten 2 bis 6; Maßstab 1:25000) durch eine Diagonalschraffur gekennzeichnet. Die FFH-Gebietsmeldung ist grau unterlegt dargestellt.

Die o. g. Karten, in denen die Grenzen des Schutzgebietes verbindlich festgelegt sind, sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
- b) als Zweitausfertigungen bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, dem Oberbürgermeister der Stadt Köln und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Fischereibehörden) und
- c) als Drittausfertigungen bei den Bürgermeistern der Städte Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

1. In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder zu nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.
2. Soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. Fische der geschützten Arten gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 6. Juni 1963 in der jeweils geltenden Fassung ganzjährig zu entnehmen,
 2. Reusen-, Netz- oder Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.09.2004 hinausgehen,
 3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG durchzuführen,
 4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
 5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
 6. Stege neu anzulegen,
 7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
 8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW e. V., Kanu-Verband NRW e. V.) vom 15. Januar 2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten und Unberührtheiten

1. Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 ist/sind

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. die von den unteren Fischerei- und Landschaftsbehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 5. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt, der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden,
 6. die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
 7. die Änderung oder Neubau von Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, von Leitungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie von dazu notwendigen Bauwerken im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde,
 8. bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzungen, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird,
 9. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Unberührt bleiben weitergehende Verbote, insbesondere aufgrund landschaftsrechtlicher Festsetzungen als besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 22 des Landschaftsgesetzes NRW durch Landschaftspläne oder Schutzverordnungen sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften.

§ 5
Ausnahmen

1. Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des öffentlichen Interesses einschließlich solcher hegerischer, wissenschaftlicher, ökologischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung der fischereilichen Hege oder von Natur und Landschaft führen würde.
2. Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fisch- und des Laichschonbezirks ausgehen.
3. Für die Erteilung der Ausnahme ist die jeweils zuständige untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen unteren Landschaftsbehörde zuständig.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 9. Juni 2005

gez.: Roters

ABl. Reg. K 2005, S. 335

400. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950) zum Genehmigungsantrag der Stadt Köln auf Änderung der Altdeponie Colonia in der Rolshover Straße in Köln-Poll zur Errichtung von Bohrpfählen und einer Bodenplatte

Bezirksregierung Köln
52.2-21.01.08(11.0)24-Th

Die Stadt Köln hat die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Altdeponie „Colonia“ an der Rolshover Straße in Köln-Poll beantragt. Auf Einer Teilfläche der ehemaligen Deponie ist die Errichtung von Bohrpfählen und einer Bodenplatte für den Bau der künftigen städtischen Zulassungsstelle geplant.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950), in der zurzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 24. Mai 2005

Im Auftrag
gez.: Thelen

ABl. Reg. K 2005, S. 338

401. Genehmigungsantrag der Hutchinson GmbH (BlmSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8851.10.7-§16-43/05-Od

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350 / FNA-Nr. 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1380) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die Hutchinson GmbH Aachen beantragt nach § 16 BlmSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelbedingungen, gemäß Ziffer 10.7, Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung, auf dem Werksgelände in 52068 Aachen, Zeppelinstraße 68, Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstücke 1162, 2211, 2694 und 3026.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung des bestehenden „RHB“-Lagers durch die Errichtung eines Lagerbereiches und einer Mischstation für Wasserlacke,
- Aufstellung von bauartzugelassenen Auffangwannen,
- Errichtung von zwei Lagerplätzen für Abfälle und eines Abfüllplatzes,
- Änderungen an der Abluftführung und -behandlung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 20. Juni 2005

Im Auftrag
gez.: O d e n t h a l

ABl. Reg. K 2005, S. 338

402. **Genehmigungsantrag des Klinikums Leverkusen (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8851.1.4-45/05-Ri

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Das Klinikum Leverkusen GmbH, Dhünnberg 60, 51375 Leverkusen, hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 51375 Leverkusen, Dhünnberg 60, Gemarkung Schlebusch, Flur 6, Flurstück 248, beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des vorhandenen Blockheizkraftwerkes durch Änderung des Belüftungssystems für den Aufstellungsraum der Motoren, der Luftkühlung des Gas/Luftgemisches und der Entwässerung des Montageschachtes.

Bei dem Blockheizkraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c und in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 20. Juni 2005

Im Auftrag
gez.: R i e s e r

ABl. Reg. K 2005, S. 339

403. **Genehmigungsantrag der Firma Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
56.8851.6.2-16/05-Ri

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) und der §§ 8 und 10 der Neunten Ver-

ordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapieren gestellt. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der täglich am Standort Kreuzau produzierten Wellpappenrohropapiermenge von 230 t/d auf 1000 t/d durch Errichtung und Betrieb einen neuen Papiermaschine (PM 3) und die Errichtung und den Betrieb eines aus zwei gasbefeuerten Kesseln bestehenden Kraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 72,8 MW. Die Errichtung des neuen Kraftwerks erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird ein Gaskessel errichtet, der zusammen mit dem bestehenden Braunkohlekessel betrieben wird. Die Feuerungswärmeleistung beträgt in diesem Fall 60,33 MW. Der zweite Kessel soll bis zum Jahr 2010 errichtet sein und den Kohlekessel ersetzen. Die Inbetriebnahme der neuen Papiermaschine und des ersten Dampfkessels ist für den September 2006 vorgesehen.

Die Änderungen werden auf dem Betriebsgelände in 52372 Kreuzau, Windener Weg 1, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, 13, 14 und 15 durchgeführt.

Der Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

28. Juni 2005

bis einschließlich

27. Juli 2005

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50557 Köln, Dezernat 56, Zimmer K 12, Zeiten: Montag und Dienstag, 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag, 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, und beim Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 353, Zeiten: Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

10. August 2005

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder an den Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau, z. H. Herrn Schmühl, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, zu richten. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw.

deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 6. September 2005, ab 10.00 Uhr, festgesetzt.

Er findet in der Festhalle Kreuzau, Windener Weg 24, 52372 Kreuzau, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für Mittwoch, den 7. September 2005, ab 10.00 Uhr, an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Sofern keine rechtswirksame Einwendung eingereicht worden ist, findet kein Erörterungstermin statt.

Eine Auskunft hierüber erhalten Sie ab

Montag, den 22. August 2005, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, 50606 Köln, oder mündlich bei Herrn Rieser, Telefon 02 21/1 47 32 97, Herrn Iven, Telefon 02 21/1 47 32 96, Herrn Oppermann, Telefon 02 21/1 47 26 59, oder Frau Lütz, Telefon 02 21/1 47 34 45, unter Angabe des Aktenzeichens.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20. Juni 2005

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2005, S. 339

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

404. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH für das Jahr 2003**

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH hat am 8. Dezember 2004 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 festgestellt sowie über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen: „Der erwirtschaftete Gewinn von 60 118,53 € ist in die Rücklage einzustellen.“

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Gewinnverwendungsbeschluss sind beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer HRB 38433 öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Abschließender Vermerk der
Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG in Gummersbach hat am 31. August 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungs-

legungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unseren Überzeugungen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Herne, den 30. Mai 2005

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
gez.: **Wiegand**

Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH
Geschäftsleitung
gez.: **Hefner** gez. **Müller**

ABl. Reg. K 2005, S. 340

405. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Zweckverband für die
Kreissparkasse Köln

Köln, den 7. Juni 2005

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

23. Juni 2005, 13.00 Uhr,

zu der im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2004 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2004 (Verwaltungsrat, Kreditausschuss, Vorstand)
3. Ausschüttung aus dem Jahresgewinn 2004 der Kreissparkasse Köln an die Mitglieder des Zweckverbandes
4. Einhaltung des Wirtschaftsplanes 2004 des Zweckverbandes
5. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes

6. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes sowie Entlastung des Vorstandsvorsitzers und seiner Stellvertreter
7. Beschluss über das Jahresergebnis 2004 des Zweckverbandes
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: **Landrat Menzel**

ABl. Reg. K 2005, S. 341

406. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2004/2009 am

Donnerstag, dem 30. Juni 2005, 10.00 Uhr,

im Stadthaus der Stadt Köln in Köln-Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, Konferenzraum 16F43.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Weltjugendtag 2005
hier: – Ticketkonzept
– Aussetzung der GarantieTicket-Regelung
– Fahrgastinformationskonzept
– Verkehrskonzept
Drucksachen Nr. 5/03/05/1.1
- 1.2 Anpassung der Semesterticketpreise für das Sommersemester 2006/Wintersemester 2006/2007
Drucksachen Nr. 5/03/05/1.2
- 1.3 Tarifierungsanpassung zum 1. Januar 2006
- 1.4 Fortschreibung des Übergangstarifs VRS/AVV
Drucksachen Nr. 5/03/05/1.4
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Analyse der Tarifentwicklung im Jahr 2004
- 2.2 Internetvertrieb im VRS
Drucksachen Nr. 5/03/05/2.2
- 2.3 Vermarktungskonzept zur Einführung der 2. Stufe des NRW-Tarifs
Sachstandsbericht
Drucksachen Nr. 5/03/05/2.3
- 2.4 Vermarktungskonzept „Nationalpark Eifel“
Sachstandsbericht
Drucksachen Nr. 5/03/05/2.4
- 2.5 Vermarktungskonzept „StarterTicket“
Drucksachen Nr. 5/03/05/2.5

- 2.6 SPNV-Planungen
– WM-Infrastrukturmaßnahmen
Bonnstraße/Kerpen-Buir
– S-Bahnlinie S19/RB19
– RB-Linie 23
– RB-Linie 25
Sachstandsberichte
Drucksachen Nr. 5/02/05/2.6
- 2.7 VRS Auskunftsportale
– Mobilitätsinitiative Rheinland
– VRS-Fahrplanauskunft ASS im Internet als Baustein des Mobilitätportals
Drucksachen Nr. 5/02/05/2.7
- 2.8 Ruhrpilot
- 2.9 Sondersitzungen des Hauptausschusses und der
Verbandsversammlung im Herbst 2005 zum „Tarif
2006“
3. Vorlagen
- 3.1 Genehmigung des Jahresabschlusses der Verkehrs-
verbund Rhein-Sieg GmbH für das Jahr 2004
Drucksachen Nr. 5/02/05/3.1
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Köln, den 30. Mai 2005

gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2005, S. 341

**407. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-
den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-
chen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse
Aachen als deren Rechtsvorgänger – zu folgenden Kon-
ten aufgeboden: Geschäftsstelle, Kontonummer: Schön-
forst, 307129239, Haaren, 305173403, Boxgraben,
313194870, Vaalserquartier, 337079511, Reimser Straße,
399551506, Friedrich-Wilhelm-Platz F 115, 394493183,
Goethestraße, 320146079, Bayernallee, 333072353.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

6. September 2005

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen,
anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraft-
los erklärt wird.

Aachen, den 6. Juni 2005

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 342

**408. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhan-
den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-
chen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse
Aachen als deren Rechtsvorgänger – zu folgenden Kon-
ten aufgeboden: Geschäftsstelle, Kontonummer: Ahorn-
straße, 308082551, Brand, 394437438, Münsterplatz
M 135, 300787751, Karlstraße, 329033716, Münsterplatz
M 145, 300740974, Münsterbusch, 381051051.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

6. September 2005

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen,
anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraft-
los erklärt wird.

Aachen, den 6. Juni 2005

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 342

**409. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
3221403995 (11403995), ausgestellt von der Kreisspar-
kasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-
kunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-
Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 9. Juni 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 342

**410. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden
die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen – bzw. der
Kreissparkasse oder der Stadtparkasse Aachen als deren
Rechtsvorgänger – zu folgenden Konten hiermit für
kraftlos erklärt: Geschäftsstelle, Kontonummer: Lau-
rensberg, 300798675, Schurzelter Straße, 346098312,
Bayernallee, 333061570, Schurzelter Straße, 346066145,
Kaiserplatz, 306215716.

Aachen, den 3. Juni 2005

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 342

**411. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4212113734 (12113734) und 3222113429 (12113429) sowie 3222103990 (12103990), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 7. Juni 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 343

**412. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4221202866 (21202866), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 7. Juni 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 343

**413. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß § 16 Abs. 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen wird das Sparkassenbuch der Sparkasse

Leverkusen mit der Kontonummer: alte Nr. 302394853 – neue Nr. 3002394850 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 3. Juni 2005

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 343

**414. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß § 16 (2) 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen wird das Sparkassenbuch Nr. 381555689, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. Mai 2005

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 343

E Sonstige Mitteilungen

415. Liquidation

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. Liquidator: Dr. Carsten Kreklau, Karl-Liebknecht-Straße 69, 16548 Glienicke.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2005, S. 343

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
147 2222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,68 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.